

Standortkameradschaft Köln
KennNr. 2011 3000

Deutscher BundeswehrVerband
– Landesgeschäftsstelle West –
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 233
Mail: west@dbwv.de

Antrag an die Landesversammlung West 2017

Stichwort:

Besoldung – Wahrnehmung höherwertiges Amt

Antragstext:

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert die Wiedereinführung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes, welche mit dem 7. Bundesbesoldungsänderungsgesetz gestrichen worden ist.

Antragsbegründung:

Aus Sicht des Deutschen BundeswehrVerbandes ist die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes, welche mit dem 7. Bundesbesoldungsänderungsgesetz gestrichen worden ist, wieder einzuführen. Der Deutsche BundeswehrVerband sieht ihre Streichung als Versuch an, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. September 2014 mit dem Aktenzeichen 2 C 16.13 nicht umzusetzen. Es hat festgestellt, dass die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes bei der sogenannten „Topfwirtschaft“ zu gewähren ist. Wenn ein Dienstherr freie Planstellen mit der entsprechenden Wertigkeit nicht besetze, blieben die Mittel für die (anteilige) Zahlung der an den oder die Anspruchsberechtigten zu gewährenden Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes. Es werde nicht vorausgesetzt, dass der Dienstposten (das konkret-funktionale Amt) und eine Planstelle mit der entsprechenden Wertigkeit verbunden sind. Die sogenannte „Topfwirtschaft“, mit der die Situation, dass die Anzahl der Dienstposten über die Anzahl der Planstellen mit einer entsprechenden Wertigkeit hinausgeht, gefördert wird, widerspreche ihrem Sinn und Zweck. Die Streichung hat aus der Sicht des Deutschen BundeswehrVerbandes gegen mehrere Grundsätze des Beamtenrechts gem. Art. 33 Abs. 5 GG verstoßen. In mehreren Bereichen der Bundesverwaltung - auch in dem Bundesministerium der Verteidigung und den ihm nachgeordneten Geschäftsbereichen - ist es Praxis, dass dauerhaft mehrere Dienstposten höher bewertet werden und es für sie keine Planstellen mit der entsprechenden Wertigkeit gibt. Die Praxis steht im Widerspruch zu der Tatsache, dass das Statusamt einer Beamtin oder eines Beamten und der Dienstposten, den sie/er innehat, für den ein Amt im konkret-

funktionalen Sinne beschrieben sein muss und der sachgerecht bewertet werden muss, sich entsprechen.

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 17.01.2017 beschlossen.

Andreas Bruckner
Oberstleutnant
Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln